

**Austauschseite zur BV/0615/2018 „Kulturförderrichtlinie der Stadt Eberswalde“  
zur StVV am 01.03.2018,  
Änderungen sind rot gekennzeichnet**

Durch die aktuelle Kulturförderrichtlinie wurde im Jahr 2010 eine Handlungsgrundlage für die städtische Förderung kultureller Vorhaben geschaffen. Ziel war es dabei, einen anpassungsfähigen und zugleich konstanten Ausgangspunkt für die Unterstützung lokaler Akteure zu bieten. Seit In-Kraft-Treten der Richtlinie konnten bis dato über 280 Projekte in Eberswalde erfolgreich gefördert werden.

Zusammen mit der gelebten Kultur unterliegt aber auch die Kulturförderung einem stetigen Wandel. Aus diesem Grund zeigten die Erfahrungen der vergangenen sieben Förderjahre, dass sich auch die etablierte Kulturförderung der Stadt Eberswalde weiter anpassen muss. Hinzu kommt, dass durch gezielte Änderungen der Richtlinie der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden kann. Dies wiederum ist auch mit einer Entlastung der Fördermittelpfänger verbunden. Aus diesem Grund entschied sich die Verwaltung folgende grundlegende Punkte zu ändern bzw. zu ergänzen:

- ~~Einvernehmensherstellung mit dem ASBKS bei Förderungen von mehr als 5.000,00 €~~
- Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Künstlerverpflegung
- Anpassung der Antragsfristen
- Einführung einer Festbetragsförderung

Im Detail ergeben sich daraus folgende Änderungen der Kulturförderrichtlinie:

Nr.	Paragra-phen	Erläuterung
1.	§ 1 Abs. 5	<del>Die Fördersumme, ab welcher mit dem ASBKS eine Einvernehmensherstellung notwendig ist, wurde von 2.0001,00 € auf über 5.000,00 € angehoben. Diese Anhebung erfolgte auf Vorschlag des Vorsitzenden des ASBKS.</del>
2.	§ 1 Abs. 8	<p>Durch die bisherige Regelung des Pkt. 4 Abs. 4 war die Kulturförderung i. d. R. nur möglich, wenn eine weitere Institution das Vorhaben finanziell unterstützt. Die Erfahrungen haben hingegen gezeigt, dass besonders bei kleineren Kulturvorhaben keine weiteren Fördermittelpfänger zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde der Absatz entfernt und hier verkürzt eingebunden.</p> <p>Als anrechenbare Eigenmittel werden nun auch ehrenamtliche Tätigkeiten pauschal mit 8,00 €/Stunde anerkannt. Im Verwendungsnachweis sind die erbrachten Tätigkeiten mittels Stundennachweis zu belegen. Eine entsprechende Formulierung wurde ebenfalls im § 9 Abs. 2 eingefügt.</p>